

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der REMO Fliesenhandels GmbH
- unternehmerischer Verkehr -**

Stand Mai 2018

1. Geltungsbereich

- 1.1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung oder Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Bestellungen des Bestellers binden uns – mangels besonderer Vereinbarung – erst nach Bestätigung derselben in Schrift- oder Textform.
- 2.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit einer Bestellung bis zum Vertragsschluss getroffen wurden, sind im Liefervertrag sowie in diesen Geschäftsbedingungen niedergelegt.

Spätere Änderungen oder Ergänzungen können nur mit unserer Geschäftsführung oder von uns hierzu ausdrücklich ermächtigten Personen vereinbart werden. Absprachen mit anderen Personen bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform unserer Geschäftsführung oder der hierzu ausdrücklich ermächtigten Personen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung jeweils „ab Werk“ (Eugen-Sänger-Ring 7a, 85649 Brunenthal) und verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung maßgeblichen Höhe. Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten sowie Zölle trägt der Besteller und werden zusätzlich berechnet.
- 3.2. Wir sind berechtigt, dem Besteller Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. **Der Besteller erklärt sich mit der Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form durch uns ausdrücklich einverstanden.**

- 3.3. Vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen ist der Kaufpreis binnen 10 Werktagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Aushändigung der Ware bei Abholung durch den Besteller an unseren Geschäftssitz erfolgt nur gegen vollständiger Zahlung des Kaufpreises ohne Abzug.
- 3.4. Reicht eine Zahlung des Bestellers nicht zur Erfüllung aller unserer noch unerfüllten fälligen Forderungen gegen den Besteller aus, so erfolgt eine Tilgung, ungeachtet einer hiervon abweichenden Tilgungsbestimmung des Bestellers, entsprechend der Bestimmungen der §§ 366 Abs. 2, 367 BGB.
- 3.5. Im Falle des Zahlungsverzugs werden unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen geltend gemacht.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

- 5.1. Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien, sie beginnt jedoch nicht vor Zugang der vom Besteller bereit zu stellenden Informationen oder Unterlagen, Klärung aller technischer Fragen und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten An- oder Vorauszahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.
- 5.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einhaltung der Vertragspflichten des Bestellers voraus und steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Besteller unverzüglich mit.
- 5.3. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die zu liefernde Ware unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Lieferung sich infolge von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere bei Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Verkehrs- oder sonstigen konkret unvorhersehbaren Hindernissen, die bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, verzögert. Verzögert sich die Lieferung aufgrund der vorgenannten Umstände um mehr als einen Monat oder wird die Erbringung der Leistung endgültig unmöglich, sind die Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; die Geltendmachung eines

Schadensersatzes ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

- 5.4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden sowie etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Nach Setzung und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist sind wir berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.5. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so haften wir unter Beachtung von Ziffer 8 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 5.6. Sofern sich aus den Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien nicht ein anderes ergibt, erfolgt die Lieferung „ab Werk“. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit Bereitstellung der Ware zur Abholung und Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft beim Besteller auf diesen über. Ist vereinbart, dass die Ware an den Besteller oder einen von diesem zu benennende Ort zu versenden ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit deren Übergabe durch uns an die Transportperson über.
- 5.7. Der Versand der Ware erfolgt unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen, mangels anderweitiger Vereinbarungen, bis Bordsteinkante Bestimmungsort. Der Besteller ist verantwortlich für eventuell notwendige behördliche Genehmigungen zum Abstellen von Waren auf dem Gehweg oder dergleichen. Von Ansprüchen aufgrund der Beschädigung der Abladestelle stellt uns der Besteller frei.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Besteller darf die Vorbehaltsware, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, ohne unsere Zustimmung weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.
- 6.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Der Besteller hat uns unverzüglich

schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet wurde oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- 6.3. Der Besteller ist zur Veräußerung, Verbindung, Vermischung und Verarbeitung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt.
- 6.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für uns. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung.
- 6.6. Wird die Vorbehaltsware weiterveräußert, so tritt der Bestellers uns bereits jetzt alle Forderungen und Nebenrechte, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder deren Einbau gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, zur Sicherung unserer Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) gegen den Besteller an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft oder eingebaut worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 6.7. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen den Grundstückseigentümer erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 6.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen (einschließlich Umsatzsteuer) um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6.9. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7. Gewährleistung

7.1. Für Sach- und Rechtsmängel der Ware leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche und vorbehaltlich Ziffer 8.1. Gewähr nach den folgenden Bestimmungen.

7.2. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind binnen zehn Werktagen ab Zugang der Ware beim Besteller oder dem von diesem bestimmten Dritten, sonstige Mängel unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.

7.3. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Nacherfüllung sowie zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware hat uns der Besteller nach Verständigung die erforderliche Zeit zu geben, anderenfalls sind wir von der Haftung für die hieraus entstehenden Folgen befreit. Die Kosten für die Rücksendung beanstandeter Ware werden nur übernommen, wenn wir zu der Rücksendung unser Einverständnis erklärt haben. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl zum Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises berechtigt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht auf Minderung zu.

7.4. Keine Gewähr wird insbesondere übernommen für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung der Ware durch den Besteller oder dessen Sphäre zuzurechnender Dritter, sowie für die Eignung der Ware für einen anderen als den vertraglich bestimmten Verwendungszweck. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

7.5. Handelsübliche bzw. geringfügige sowie technisch bedingte Abweichungen in Gewicht, Stärke, Stoff und Farbe sowie in Maßen und Mengen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten.

7.6. Für den Grad des Verschleißes von keramische Erzeugnissen, die als Bodenbeläge verwendet werden, wird Gewähr unter Ausschluss weitergehender Rechte nur insoweit geleistet werden, als die von uns in erster Sortierung angebotene Ware den angegebenen Verschleißklassen entspricht.

- 7.7. Bei Parkettlieferungen ist der Besteller vor der Verlegung verpflichtet, die entsprechende Holzfeuchte zu prüfen ist und die Prüfung sachlich, insbesondere mit Bildern zu dokumentieren. Darüber hinaus besteht bei optischen Beeinträchtigungen, wie bspw. jahreszeitlich bedingte Fugen oder Verformungen der Dielen, Farbveränderungen durch Lichteinwirkung sowie Verschleiß der Oberflächen keine Gewährleistung unsererseits.

8. Haftung

- 8.1. Für Schäden gleich welcher Art haften wir, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, bei Mängeln der Ware, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Mit Ausnahme bei Vorsatz, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und im Fall der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie haften wir in jedem Fall nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden bzw. soweit die Garantie den Schaden umfasst.
- 8.2. Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn wir die zum Rücktritt berechtigende Pflichtverletzung zu vertreten haben.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Bei Ansprüchen aus vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Datenschutzerklärung

- 10.1. Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die REMO Fliesenhandels GmbH. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Bestellers zur Erfüllung des Auftrags selbst sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) und c) DS-GVO. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.
- 10.2. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Der Besteller hat das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO; Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO; Recht auf Löschung gem. Art. 17 DS-GVO; Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO; Recht auf Widerspruch gegen die

Verarbeitung gem. Art. 21 DS-GVO; Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO und Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DS-GVO zu.

- 10.3. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann zum einen für den Abschluss des Vertrages sowie die Erfüllung des Auftrags erforderlich sein. Die Nichtbereitstellung etwaiger erforderlicher personenbezogener Daten kann zur Folge haben, dass wir den Auftrag nicht oder nicht wie gewünscht erfüllen können.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Für die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

- 11.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist 85649 Brunthal.

- 11.3. Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist – soweit zulässig - 85649 Brunthal. Das gleiche gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsregelungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

REMO Fliesenhandels GmbH

Brunthal Mai 2018